

2097 089
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 180/62

URTEIL

Verkündet am

16. Februar 1966

Klett, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Grundstückseigentümers Hans O [REDACTED] in
S [REDACTED]-T [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch
den Justizangestellten Otto R [REDACTED] in W [REDACTED],
J [REDACTED]straße [REDACTED] als Prozeßpfleger,

Beklagten, Widerklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gastwirt Walter H [REDACTED] in S [REDACTED]-
[REDACTED]-T [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 21. Juni 1962 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger pachtete von der Rechtsvorgängerin des Beklagten eine Gastwirtschaft in S[REDACTED]-T[REDACTED]. Die Verpächterin ist am 19. Mai 1958 verstorben, der Beklagte ist ihr Vorerbe. Nach dem schriftlichen Pachtvertrag vom 21. Februar 1958 beträgt der monatliche Pachtzins 220 DM. Er erhöht sich um 25 DM, wenn der Faßbierumsatz des vorausgegangenen Monats 12 hl übersteigt. Nach § 1 Abs. 5 des Pachtvertrages darf eine Unterverpachtung nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters erfolgen. Am 5. August 1960 trafen die Parteien eine Vereinbarung, nach deren Inhalt auf die monatlichen Pachtzinszahlungen ein von dem Beklagten anerkannter Schuldbetrag verrechnet werden sollte. Außerdem erklärte er seine Zustimmung zur Streichung des § 1 Abs. 5 des Pachtvertrages, wonach eine Verpachtung der Zustimmung der Verpächterin bzw. des Verpächters bedurfte. Mit Schreiben vom 3. September 1960 an den Kläger erklärte der Beklagte, er fechte die Erklärung

- 3 -

vom 5. August 1960 in allen Punkten an und betrachte seine Unterschrift als nicht gegeben. Sie sei von ihm unter Ausnützung seiner Notlage gefordert worden. Der Kläger erhob im März 1961 Klage mit dem Antrag festzustellen, daß der Nachtragsvertrag vom 5. August 1960 zum Pachtvertrage rechtswirksam sei.

Der Beklagte verlangte die Abweisung der Klage und widerklagend die Räumung des Pachtobjekts.

Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag der Klage entsprochen und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Nach Einlegung der Revision hat das Amtsgericht Wo [REDACTED] dem Beklagten auf seinen Antrag einen Pfleger zur Vertretung in diesem Rechtsstreit bestellt. Der Beklagte hat sodann unter Vorlage einer Bescheinigung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr.med.M [REDACTED] in Br [REDACTED] vom 11. Dezember 1962 geltend gemacht, es sei anzunehmen, daß er sich bereits zur Zeit der Erhebung der Klage in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe und deshalb mangels eines gesetzlichen Vertreters nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen sei.

Der Beklagte beantragte, die Klage und die Widerklage wegen mangelnder Prozeßfähigkeit des Beklagten abzuweisen.

Auf Grund der Revisionsverhandlung am 28. September 1964 beschloß der Senat, ein Gutachten darüber einzuholen, ob der Beklagte sich am 9. März 1961 und 3. März 1962 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, nicht nur vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat.



Der Beklagte stellt den bisherigen Antrag. Der Kläger ist durch keinen beim Revisionsgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten.

Entscheidungsgründe:

1.) Die von dem Beklagten vorgelegte nervenfachärztliche Bescheinigung vom 11. Dezember 1962 reicht nicht aus, daraus zu entnehmen, daß der Beklagte zur Zeit der Klagerhebung oder später prozeßunfähig war. Der Senat hielt es aus diesem Grunde für notwendig, über die Behauptungen des Beklagten ein schriftliches Gutachten des Chefarztes der Nervenlinik der Universität G [REDACTED] einzuholen. Nach dem Bericht der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik in G [REDACTED] vom 18.1.1966 war der Beklagte entgegen seinem vorher gegebenen Einverständnis nicht gewillt, sich für die ihm angegebene Zeit stationär aufnehmen zu lassen. Nach Lage der Sache besteht keine Veranlassung, dem Beklagten, der die Durchführung des Beweisbeschlusses bisher nicht ermöglicht hat, hierzu eine weitere Gelegenheit zu geben.

Deshalb kann nicht festgestellt werden, daß der Beklagte bei oder nach Erhebung der Klage prozeßunfähig war. Daran scheitert der Angriff der Revision gegen das Berufungsurteil, der Beklagte sei in den Vorinstanzen nicht prozeßfähig gewesen.

2.) Die Revision hat ferner hilfsweise geltend gemacht, die mit der Revisionsbegründung überreichte Bescheinigung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr.med.M [REDACTED] vom 11. Dezember 1962 spreche dafür, daß der Beklagte schon bei Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien vom 5. August 1960 nicht in der Lage war, die Bedeutung seiner Erklärungen in diesem Vertrage einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln; der Vertrag sei daher gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig.

Diese Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil das neue tatsächliche Vorbringen, aus dem die Revision die Wichtigkeit des Vertrages herleiten will, im Revisionsverfahren insoweit nicht berücksichtigt werden kann.

3.) Aus diesen Gründen war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner